

# Informationen zur Anerkennung Fachschulabschlüsse nach Thüringer Landesrecht

## Anerkennungsmöglichkeiten

Im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport werden schulisch erworbene Berufsqualifikationen bewertet, die nach landesrechtlicher Regelung bis zur Ebene der Fachschulabschlüsse an Berufsbildenden Schulen erworben werden können. Rechtsgrundlage für die Berufsanerkennung ist das Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, ThürBQFG) vom 16.04.2014 (GVBl. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung.

Die zuständige Stelle prüft, ob die ausländische Qualifikation mit der deutschen Referenzausbildung als gleichwertig anerkannt werden kann. Ein Antrag zur beruflichen Anerkennung kann unabhängig von der Staatsangehörigkeit, der Herkunft des Abschlusses und vom Aufenthaltsstatus gestellt werden. Eine unbeschränkte Arbeitsaufnahme ist für Staatsangehörige der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz möglich.

Informationen zum möglichen Referenzberuf sind im Internet unter „Anerkennung-in-Deutschland“, „Gegenüberstellung dualer und landesrechtlich geregelter Berufsabschlüsse“ und „Zusammenstellung bundesrechtlich geordneter Fortbildungsabschlüsse und landesrechtlich geregelter Weiterbildungsabschlüsse“ auffindbar. Eine Übersicht über die nach Thüringer Landesrecht geregelten Berufe finden Sie unter folgendem Link: [www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/2018-09-26\\_liste\\_berufe\\_bqfg\\_anerkennung\\_abschluesse.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/2018-09-26_liste_berufe_bqfg_anerkennung_abschluesse.pdf)

## Wie läuft das Anerkennungsverfahren ab?

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt auf Antrag. Diesen und ein Informationsblatt zum Verfahren sind abrufbar unter:

[www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/antrag\\_anerkennung\\_berufsqualifikation.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/antrag_anerkennung_berufsqualifikation.pdf)

## Einzureichende Unterlagen

- tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache
- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Abschlusszeugnis
- Nachweis der Erwerbsabsicht
- wenn vorhanden: Nachweise über einschlägige Berufserfahrung (Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher)
- wenn vorhanden, sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Nachweise über Weiterbildungen)

- wenn vorhanden, vorherige Bescheide zur beruflichen Anerkennung

Darüber hinaus kann die zuständige Stelle im Einzelfall weitere Unterlagen einfordern.

**WICHTIG:** Die Unterlagen sind teilweise in beglaubigter Kopie einzureichen. Die deutschen Übersetzungen müssen in der Regel von einem in Deutschland ([www.justiz-uebersetzer.de](http://www.justiz-uebersetzer.de)) oder einer deutschen Auslandsvertretung ermächtigten Übersetzer angefertigt werden. Dokumente in englischer Sprache bedürfen keiner Übersetzung.

### Kosten

Gemäß der Anlage Verwaltungskostenverzeichnis zu § 1 ThürVwKostOAnerkG sind Gebühren in Höhe von 75 bis 600 Euro zu erheben. Die Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift der Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt 25 Euro. Ist ein Antrag aufgrund bereits erfolgter Feststellung der Gleichwertigkeit durch andere Verfahren oder Rechtsvorschriften abzulehnen, sind Gebühren in Höhe von 75 bis 300 Euro zu erheben.

### Zuständige Stelle

- Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)  
Abteilung 2, Referat 21  
Postfach 900463  
99107 Erfurt

Ansprechpartner:

Frau Katja Limacher

Tel.: 0361 573411463

E-Mail: [katja.limacher@tmbjs.thueringen.de](mailto:katja.limacher@tmbjs.thueringen.de)

Frau Michaela Bergmann

Tel.: 0361 57 3411852

E-Mail: [michaela.bergmann@tmbjs.thueringen.de](mailto:michaela.bergmann@tmbjs.thueringen.de)

Telefonsprechzeiten: dienstags 13.00 - 15.00 Uhr und donnerstags 9.00 - 11.00 Uhr

Wir hoffen, dass die Informationen hilfreich waren. Für weitere Fragen wenden Sie sich gerne an die Beraterinnen und Berater der Informations- und Beratungsstellen Anerkennung (IBAT).  
[www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung](http://www.iq-thueringen.de/iq-beratung/aner kennungs-und-qualifizierungsberatung)

Quellen: [www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de), Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, eigene Recherchen der Stiftung Bildung und Handwerk (SBH) Südost GmbH, Träger der IBAT Süd \* Tel: 03693 9369944 oder 03693 8926670 \* Fax: 3693 8929891\* E-Mail: [info.meiningen@sbh-suedost.de](mailto:info.meiningen@sbh-suedost.de)

Die SBH Südost GmbH versichert, die Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung zu stellen und die Beratungen in hoher Qualität durchzuführen. Die SBH Südost GmbH übernimmt keine Haftung für Fehler in Beratungen und Informationen sowie daraus resultierender direkter Schäden, soweit diese nicht vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit hervorgerufen wurden. Alle gegebenen Informationen sind als Empfehlungen zu verstehen, sie haben keinen haftungsbegründenden Charakter. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen genutzt, EDV-gestützt verarbeitet und zu Dokumentationszwecken gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht oder nur nach ausdrücklichem Wunsch.

15.03.2019, erarbeitet und herausgegeben durch das IQ Netzwerk Thüringen, © IBAT.